

Ä16 Satzung Grüne Regensburg

Antragsteller*in: Klaus Schramm (KV Regensburg-Stadt)

Änderungsantrag zu S1

In Zeile 1 löschen:

Satzung des Stadtverbands Bündnis 90/Die Grünen Regensburg[~~Zeilenumbruch~~]

Von Zeile 182 bis 184:

§ 12 ALLGEMEINE WAHL- UND VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

(1) Die Wahlen zum ~~Stadt~~vorstandKreisvorstand und von Delegierten sowie ~~die~~zur Aufstellung von Kandidat*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen

Von Zeile 191 bis 193:

Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt,~~danach~~. Falls dachanch immer Stimmgleichhet besteht, entscheidet das Los.

(3) Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber*innen/listen für

Von Zeile 196 bis 210:

(4) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten ~~grundsätzlich~~ 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Jedes von der ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung gewählte Mitglied kann jederzeit von der ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung abgewählt werden. Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung fristgerecht gestellt werden. Antragsberechtigt sind der ~~Stadt~~vorstandKreisvorstand, die Hälfte der existierenden Ortsverbände – mindestens aber zwei – oder 30 Mitglieder gemeinsam. Die Abwahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(6) Anträge auf Abwahl, Auflösung oder Verschmelzung werden auf einer außerordentlichen ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung unter Beachtung der vierwöchigen Ladungsfrist behandelt. Die Einladung dazu hat innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Antrags durch den ~~Stadt~~vorstandKreisvorstand zu folgen. Änderungsanträge zur Satzung müssen mindestens 21 Tage vor der nächsten ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung gestellt werden, um in dieser behandelt zu werden.